



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazion svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

A-Post

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Radio und Fernsehen
Zukunftstrasse 44
2501 Biel/Bienne

St.Gallen, 27.08.2012 WE

BAKOM	
29. AUG. 2012	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
MP	X
IR	
TC	
AF	
FM	

Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes; Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED hat das Schreiben des UVEK vom 10. Mai 2012, worin das Vernehmlassungsverfahren mitgeteilt wird, erhalten. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme in diesem für die Schweiz wie auch für die Einwohnerdienste bedeutungsvollen Geschäft.

Der Vorstand des VSED hat an seiner Sitzung vom 27. Juni 2012 in Luzern die Vernehmlassungsvorlage diskutiert und nimmt zu den vorgesehenen Änderungen im 2. Kapitel (Abgabe für Radio und Fernsehen) Stellung.

Grundsätzliches

Der VSED begrüsst im Grundsatz den Systemwechsel von der geräteabhängigen zur haushaltabhängigen Abgabe. Der Systemwechsel macht Sinn, weil das jetzige Verfahren dem geänderten Medienverhalten der Schweizer Bevölkerung (Stichwort multifunktionale Geräte) nicht mehr gerecht wird. Ausserdem steht mit den qualitativ hochstehenden Einwohnerregistern in den Gemeinden eine gute Grundlage für eine effiziente Gebührenerhebung pro Haushalt zur Verfügung. Das skizzierte Gebührenerhebungs-System kann von den Arbeiten der Registerharmonisierung profitieren.

Ein besonderes Augenmerk ist auf den **Datenschutz** zu legen. Die von den Einwohnerdiensten gelieferten (vollständigen) Daten sind bei der Erhebungsstelle in einem technisch und organisatorisch absolut sicheren Bereich aufzubewahren. Auf keinen Fall dürfen diese Daten für einen anderen Zweck oder eine andere Anwendung genutzt und

weitergegeben werden. Mit der vorgesehenen „strukturellen Verselbständigung“ und der Aufsicht durch BAKOM und Eidg. Finanzkontrolle sind die Voraussetzungen dazu gegeben.

Art. 68b (neu) Abs. 1 lit. a

„Der Bundesrat kann die Erhebung der Abgabe und die damit verbundenen Aufgaben einer Erhebungsstelle (...) übertragen.“ Diese Formulierung schliesst einen Informationsauftrag gegenüber der Bevölkerung mit ein. Mit einer umfassenden Information insbesondere zum Thema „Haushaltsbildung“ soll verhindert werden, dass die Einwohnerdienste nur dort belastet werden, wo wirklich Fehler in den Einwohnerregistern vorhanden sind und Korrekturen angebracht werden müssen.

Art. 68c (neu) Abs. 1 lit. a

Die Verfügungsgewalt der Erhebungsstelle wegen der Abgabepflicht ist richtig. Wegen den unter Art. 69 Abs. 2 dargelegten Gründen ist es aber genauso wichtig, dass die Erhebungsstelle über einen Kundendienst verfügt, welcher kompetent beraten und die Anliegen der Kundschaft abschliessend bearbeiten kann. Es darf keinesfalls sein, dass die Einwohnerdienste die Beratungsaufgabe der Erhebungsstelle übernehmen müssen.

Art. 68c (neu) Abs. 1 lit. b

Siehe unsere Ausführungen unter Art. 69c (neu) Abs. 4

Art. 68d (neu) Abs. 2

Gemäss diesem Gesetz darf die Erfassungsstelle Daten, an welche sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit gelangt, nur für die Erhebung und das Inkasso der Abgabe bearbeiten und nicht an Dritte weitergeben. Sie hat organisatorische und technische Massnahmen zu treffen, damit die Daten gegen unbefugte Bearbeitung gesichert sind.

Vorfälle in der näheren Vergangenheit (Stichworte „Datenklau auf Steuer-CD“ oder „Moneyhouse“) haben für das Thema Datenschutz sensibilisiert. Neben den technischen und organisatorischen Vorkehrungen, welche getroffen und vom BAKOM bzw. der Eidg. Finanzkontrolle kontrolliert werden müssen, soll auch eine unmissverständliche **Strafbestimmung** dafür sorgen, dass bei der Erhebungsstelle alles unternommen wird, um dem Datenschutz Folge zu leisten.

Art. 69 Abs. 2

Die Abgabe soll pro Haushalt erhoben werden. Zu einem Haushalt gehören gem. RHG Art. 3 lit. d alle Bewohnerinnen und Bewohner, die in der gleichen Wohnung leben. In der Praxis der Einwohnerdienste kommt es immer wieder vor, dass z.B. grössere Familien zwei Wohnungen im gleichen Haus bewohnen. In diesem Fall wäre die Abgabe zweimal zu entrichten. Vermutlich führt das dann dazu, dass die Familie „virtuell“ in eine Wohnung zusammenzieht, damit die Abgabe nur einmal entrichtet werden muss. Es ist auch denkbar, dass Vermieter Wohnungen „zusammenlegen“, um den Bewohnerinnen und Bewohnern

die Gebührenabgabe zu ersparen. Diese „Schlaumeier-Praxis“ wird zu Beginn der Umstellung wohl zu einigen unliebsamen Diskussionen führen. Es ist auch davon auszugehen, dass die Einwohnerdienste vermehrt Haushalte kontrollieren müssen, bei welchen die Daten des Registers nicht mit dem effektiven (oder vorgetäuschten) Haushalt übereinstimmen. Obwohl davon ausgegangen werden kann, dass die Haushaltbildung über EGID/EWID in den Einwohnerregistern seriös durchgeführt wurde, sind solche Kontrollen vor Ort sehr aufwändig. Es kann nicht sein, dass die bisherigen Kontrolleure der Erhebungsstelle, welche nach betriebsbereiten Empfangsgeräten Ausschau gehalten haben, einfach durch Kontrolleure der Einwohnerdienste ersetzt werden, welche die Haushaltbildung vor Ort überprüfen müssen.

Ein Unbehagen besteht bei den Vorstandsmitgliedern des VSED, dass die Einwohnerdienste mit einer grossen Menge „vermeintlicher Fehler“ in den Einwohnerregistern konfrontiert werden und daraus ein unnötiger administrativer Aufwand entsteht. Mit einer Strafbestimmung kann die Möglichkeit geschaffen werden, wirksam gegen Missbräuche vorzugehen.

Art. 69c (neu) Abs. 4

Der Vorschlag sieht vor, dass die Erhebungsstelle aus dem Ertrag der Abgabe Beiträge an Gemeinden und Kantone für deren spezifischen Investitionen leistet, welche für die Übermittlung der Daten an die Erhebungsstelle notwendig sind. Der Vorschlag baut auf der Übermittlung der Daten via sedex (siehe Art. 69c (neu) Abs. 2 auf, wofür die technischen Installation bereits bestehen (sedex-Adapter). Zusätzlich fallen aber noch Kosten für Software-Anpassungen in den Einwohnerregister-Lösungen an, für welche nicht die Gemeinden oder Kantone aufkommen sollen.

Unser Vorschlag: „Die Erhebungsstelle leistet aus dem Ertrag der Abgabe Beiträge an Gemeinden und Kantone für deren spezifischen Investitionen, welche **für die Datenbereitstellung in der Einwohnerregister-Software** und für Übermittlung der Daten an die Erhebungsstelle notwendig sind.“

Art. 69c (neu) Abs. 5

Die Verwendung der Versichertennummer als eindeutiges Identifikationsmerkmal wird unterstützt.

Art. 69c (neu) Abs. 6

Der Bundesrat wird bestimmen, welche Daten die Erhebungsstelle von den Gemeinden und Kantonen beziehen (Umfang, Aufbereitung der Daten, Periodizität der Datenlieferung sowie die Beiträge an die Kantone und Gemeinden).

Nach Meinung des VSED soll der Datenbezug nur so wenig Daten wie nötig und nicht so viel als möglich umfassen. Es werden erstmalig, beim Erreichen der Volljährigkeit sowie beim Zuzug wohl folgende Daten geliefert: Versichertennummer, amtlicher Name, Vornamen, Wohnadresse bzw. Zustelladresse, EGID/EWID der volljährigen Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz. Im Falle eines Wegzugs ausserdem Wegzugsort und -datum, im Todesfall das Todesdatum.

Für die Datenübermittlung sind eCH-Standards anzuwenden. Damit ist sichergestellt, dass die Daten strukturiert übermittelt werden und sich der Umstellungsaufwand in den Einwohnerregistern in Grenzen hält (weil das System der eCH-Standards und sedex bereits weitgehend bekannt sind).

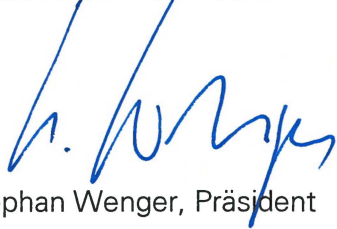
Da auch der Rechnungsversand der Erhebungsstelle gestaffelt erfolgt, werden auch die Datenlieferungen von den Gemeinden/Kantonen gestaffelt erfolgen. Hier muss sichergestellt werden, dass die Datenlieferungen nicht manuell, sondern automatisch ausgelöst werden können. Diese Anforderung ist mit Beiträgen nach Absatz 4 in den Einwohnerregister-Lösungen zu unterstützen. **Den Gemeinden und Kantonen darf aus dem Systemwechsel bei der Erhebung der Abgabe für Radio und Fernsehen kein zusätzlicher finanzieller Aufwand entstehen.**

Der VSED ist gerne bereit, sein Know how für eine allseitig praxistaugliche Lösung einzubringen.

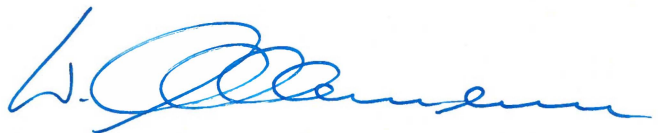
Der VSED dankt Ihnen für die Aufnahme in die Liste der Vernehmlassungsadressaten und wünscht Ihnen für den weiteren Verlauf des Verfahrens viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste



Stephan Wenger, Präsident



Walter Allemann, Sekretär

Kopie:

Schweizerischer Gemeindeverband, Schönbühl-Urtenen
Schweizerischer Städteverband, Bern

Präsidium: Stephan Wenger, Leiter Einwohneramt Stadt St.Gallen, Rathaus, Poststr. 28, 9001 St.Gallen
Tel. 071/ 224 53 37 / Fax. 071/ 224 51 08 / stephan.wenger@stadt.sg.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerkontrolle, Rathaus, Alb. Zwysigstr. 76, 5430 Wettingen
Tel. 056/ 437 77 41 / Fax. 056/ 437 77 99 / walter.allemann@wettingen.ch